

# Besser fahren

## Steuerfall-- Den Pkw optimal zuordnen

Text: Nelson Cremers



**Immer wieder stehen selbstständige Apothekerinnen und Apotheker vor der Frage, ob es günstiger ist, das von ihnen gefahrene Fahrzeug dem so genannten Betriebsvermögen zuzuordnen oder aber im Privatvermögen zu belassen. Wie die Antwort auf diese Frage ausfällt, hängt unter anderem davon ab, in welchem Ausmaß das Fahrzeug betrieblich genutzt wird. Auch die Art des Fahrzeugs – Kleinwagen oder schicke Limousine – beeinflusst, welche Zuordnung steuerlich günstiger ist.**

Steuerlich bestehen prinzipiell drei Möglichkeiten, den Pkw einzuordnen: Entweder wird er dem Betriebsvermögen zugeordnet und der private Anteil mit einem Prozent des Bruttolistenpreises versteuert. Oder: Der Pkw wird dem Betriebsvermögen zugeordnet und ein Fahrtenbuch geführt; versteuert wird der tatsächlich ermittelte Privatanteil. Dritte Möglichkeit ist die Zuordnung des Pkw zum Privatvermögen. Dann werden die betrieblichen Fahrten pauschal mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer angesetzt. Inwieweit die Kosten für die Haltung und

Nutzung eines Fahrzeugs als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ist davon abhängig, ob es sich bei dem Fahrzeug tatsächlich um notwendiges/ gewillkürtes Betriebsvermögen handelt.

### Zwingende Gründe

Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die bereits objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind – dazu gehören beispielsweise ausschließlich betrieblich genutzte Botenfahrzeuge. Werden Fahrzeuge teilweise betrieblich und teilweise privat genutzt (gemischte Nutzung) und beträgt der betriebliche Teil mehr als 50 Prozent, sind sie zwingend dem Betriebs-

#### Öfter mal ein Neuer

Wer sich für den Pkw im Betriebsvermögen und die Ein-Prozent-Regelung zur Versteuerung des privaten Nutzungsanteils entscheidet, sollte schon aus steuerlichen Gründen seinen Pkw nur solange im Betriebsvermögen fahren, wie auch ein Abschreibungsvolumen besteht: Danach kann der Privatanteil durch die Ein-Prozent-Methode bis auf 100 Prozent der gesamten Pkw-Kosten ansteigen und sich finanziell negativ auswirken.

FAKT

vermögen zuzuordnen. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten gelten hierbei als betriebliche Nutzung.

Liegt die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs zwischen zehn und 50 Prozent, kann es dem Betriebsvermögen als so genanntes gewillkürtes Betriebsvermögen zugerechnet werden. Die Behandlung eines Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen setzt als Nachweis voraus, dass das Fahrzeug in ein laufend geführtes Anlageverzeichnis aufgenommen wird.

Wird ein Fahrzeug jedoch zu weniger als zehn Prozent betrieblich verwendet, ist es zwingend dem Privatvermögen zuzuordnen.

## Steuervarianten im Detail

Wird der Pkw dem Betriebsvermögen zugeordnet und der private Anteil mit einem Prozent des Bruttolistenpreises versteuert, sind sämtliche Kosten für Benzin, Steuern, Versicherung, Abschreibung (sechs Jahre), Leasingraten, Reparaturen und Finanzierung Betriebsausgaben und unterliegen dem Vorsteuerabzug. Für die Privatnutzung erfolgt im Gegenzug jeden Monat eine Versteuerung in Höhe von einem Prozent des Bruttolistenpreises als Ertrag.

**Beispiel--** Bei einem Bruttolistenpreis von 50 000 Euro ergibt sich eine Versteuerung von 500 Euro pro Monat, d.h., 500 Euro werden als Einnahmen behandelt und unterliegen dann der Gewerbesteuer und dem jeweiligen persönlichen Einkommensteuersatz, wobei die Gewerbesteuer größtenteils auf die Einkommensteuer anrechenbar ist. Wie viel das Fahrzeug tatsächlich gekostet hat oder ob es sich um ein Gebrauchtfahrzeug handelt, hat keinen Einfluss auf die Höhe der Versteuerung.

## Betriebsvermögen und Ein-Prozent-Methode

Die Ein-Prozent-Methode ist in der Regel günstiger, wenn der Listenpreis bei der Erstzulassung relativ niedrig ist, also

beispielsweise bei Kleinwagen. Seit dem 1. Januar 2006 wurde die Ein-Prozent-Methode auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt. Sie ist somit nur noch anwendbar für Fahrzeuge mit einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 Prozent.

**Nachweise führen--** Um dem Finanzamt gegenüber glaubhaft zu machen, dass der Firmenwagen

tatsächlich auch mehr als 50 Prozent betrieblich gefahren wird, können Eintragungen in Terminkalendern oder Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen herangezogen werden. Sind entsprechende Aufzeichnungen nicht vorhanden, lässt sich die überwiegend betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (in der Regel drei Monate) glaubhaft machen.





**Richtig einordnen--** Ob ein Fahrzeug im Privatvermögen verbleibt oder besser dem Betriebsvermögen zugeordnet wird, ist u.a. vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung abhängig.

**Ohne Nachweis--** Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein Botenfahrzeug, kann auf einen Nachweis verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang ergibt, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Stellt der Unternehmer seinen Angestellten wiederum ein Betriebsfahrzeug zur Privatnutzung zur Verfügung, handelt es sich um eine vollumfängliche betriebliche Nutzung, und die Ein-Prozent-Methode ist ohne Nachweis anwendbar. Ist der Nachweis für die überwiegend betriebliche Nutzung übrigens einmal erbracht und ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit bzw. bei den Entfernungskilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, ist grundsätzlich auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Erfolgt ein Fahrzeugwechsel, ist jedoch das Prozedere erneut durchzuführen.

#### Wann lohnt die Fahrtenbuchmethode?

Die Entscheidung, den Pkw dem Betriebsvermögen zuzuordnen und ein Fahrtenbuch zu führen, ist immer dann lohnend, wenn der private Nutzungsanteil sehr gering ist. Ein weiterer Faktor, der sich günstig auf die Fahrtenbuchmethode auswirkt, ist die Höhe des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs. Je höher der Bruttolistenpreis, umso günstiger die Fahrtenbuchmethode. Zu bedenken ist jedoch, dass eine Fahrtenbuchführung mit Aufwand verbunden ist und strengen Vorgaben unterliegt. **Prozentregeln--** Außerdem ist es notwendig, dann ein Fahrtenbuch zu führen, wenn das Fahrzeug zu mindestens zehn und maximal 50 Prozent genutzt wird und dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet ist. In diesem Fall muss entweder ein Fahrtenbuch geführt und ausgerechnet werden, welcher Anteil der Kosten auf Privatfahrten entfällt und als Ertrag zu versteuern ist, oder der Privatanteil an Fahrten und somit den Kosten muss sachgerecht geschätzt werden. Bei dieser Methode trägt der Unternehmer das Risiko, dass das Finanzamt die Schätzungen auch akzeptiert.

#### Besser aufgehoben im Privatvermögen?

Verbleibt der Pkw im Privatvermögen, kann man die betrieblichen Fahrten pauschal mit 30 Cent pro gefahrenem Kilometer als Betriebsausgaben ansetzen. Voraussetzung ist, alle betrieblichen Fahrten aufzuschreiben. Zudem besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten steuerlich zu berücksichtigen. In diesem Fall muss man alle Belege sammeln. Dies kann sich lohnen, wenn ein Wagen sehr hohe Betriebsausgaben aufweist. Entscheidet man sich für den Pkw im Privatvermögen, kann es einen weiteren Vorteil geben: Bei Verkauf des Pkw ist ein möglicher Veräußerungsgewinn nicht steuerpflichtig.



#### Steuerliche Auswirkungen bei betrieblicher Zuordnung

- > **Investitionsabzugsbetrag:** bis zu drei Jahre vor Anschaffung möglich.
- > **Abschreibung:** Aufnahme mit Anschaffungskosten bzw. Einlagewert ins Anlageverzeichnis. Abschreibungsbeträge sind Betriebsausgaben.
- > **Laufende Kosten:** werden in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt.
- > **Ein-Prozent-Methode/Privatanteil:** Die Erträge aus der Privatnutzung sind als Betriebseinnahmen zu versteuern.
- > **Vorsteuerabzug:** Der Vorsteuerabzug ist sowohl aus den Anschaffungskosten als auch aus den laufenden Kosten möglich.
- > **Verkauf/Entnahme:** Der Verkaufserlös/Entnahmewert ist als Betriebseinnahme zu erfassen. Der Restbuchwert ist Betriebsausgabe.
- > **Diebstahl, Zerstörung, Verschrottung:** Der Restbuchwert wird als Betriebsausgabe erfasst. Eine Versicherungsentschädigung ist als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.